

IN DER DISKUSSION

Kronzeugen im Gefangenendilemma

Die Terrorakte in den USA vom 11. September 2001 haben die deutsche Bundesregierung zu dem Vorschlag veranlasst, im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Erhöhung der inneren Sicherheit auf die **Kronzeugenregelung** zurückzugreifen. Bereits 1989 war ein entsprechendes, zunächst bis 1992 befristetes Gesetz zur Bekämpfung der Rote-Armee-Fraktion (RAF) verabschiedet worden. Obwohl Skeptiker Recht behielten und sich die Norm als **stumpfe Waffe** erwies, wurde sie zweimal verlängert und 1994 sogar auf das organisierte Verbrechen ausgedehnt. Im November 1999 haben die Regierungsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vereinbart, die Kronzeugenregelung zum Jahresende auslaufen zu lassen. Nach Aussagen von Vertretern der Regierungskoalition trug sie weder dazu bei, Täter aus einer terroristischen Vereinigung herauszulösen noch Anschläge zu unterbinden. Im Gegenteil seien „Anreize zu falschen Verdächtigungen und Denunziationen“ geschaffen worden (vgl. Frankfurter Rundschau, Nr. 265/45, 13.11.1999, S. 1). Dessen ungeachtet scheint der modifizierte Kronzeugenregelung momentan eine parlamentarische Mehrheit gewiss zu sein.

Vor allem von Expertenseite wird **Kritik** an der geplanten Maßnahme laut. So spricht sich der Deutsche Anwaltverein gegen die Wiedereinführung aus, da ihr Nutzen bei der Aufklärung und Verhinderung von Straftaten erfahrungsgemäß gering, das Risiko von Falschaussagen hingegen erheblich sei (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 238/41, 13.10.2001, S. 3). Neben juristischen Erwägungen sprechen auch **spieltheoretische Überlegungen** gegen diese Maßnahme. Allerdings hat es die Wissenschaft bisher versäumt, sich in die Diskussion einzuschalten. Hier wird verdeutlicht, welche grundsätzlichen Argumente gegen die Kronzeugenregelung sprechen.

Die Rahmenhandlung

Hinter der (wenig glücklichen, jedoch historisch bedingten) Bezeichnung „Spieltheorie“ verbirgt sich die **Analyse von interpersonellen Entscheidungssituationen**: Die Akteure befinden sich in einem Geflecht wechselseitiger Beziehungen, wodurch die Ergebnisse ihres Handelns vom Verhalten der anderen „Mitspieler“ abhängen. Solche Untersuchungen gehören seit einigen Jahren zu den bevorzugten Forschungsfeldern der etablierten Ökonomik, wenngleich sich der Wissenszuwachs in den Augen einiger Betrachter seit geraumer Zeit in Grenzen hält. Diesem Eindruck soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Stattdessen wird dargelegt, dass das vorhandene Potenzial der Spieltheorie aus(ge)reicht (hätte), dem Gesetzgeber Konsequenzen der Kronzeugenregelung aufzuzeigen und ihn entsprechend zu beraten.

Wer sich mit der Spieltheorie beschäftigt, wird unweigerlich mit dem berühmten Gefangenendilemma konfrontiert. Es gibt kein Lehrbuch zu diesem Thema, in dem nicht eine mehr oder minder ausgeschmückte Geschichte zu diesem Entscheidungsproblem zu finden ist. Der Leser wird dabei in ein Rechtssystem versetzt, das Verdächtigten Straferleichterung verspricht, wenn sie als Zeugen der Anklage auftreten, um so die Verurteilung eines anderen Beschuldigten zu ermöglichen. Die jeweiligen Delikte variieren ebenso wie die drohenden Strafen. Der Phantasie der Autoren ist jedenfalls reichlich Raum gegeben, den sie häufig auch weidlich nutzen.

Das Gefangenendilemma

Trotz aller Kreativität im Einzelnen lässt sich die Geschichte auf folgendes reduzieren: Zwei Personen werden verhaftet. Ihnen wird zur Last gelegt, ein schweres Verbrechen begangen zu haben: Auf jeden Fall können sie wegen eines geringfügigeren Delikts (z.B. Waffenbesitz) verurteilt werden. Die Strafe hierfür lautet zwei Jahre Gefängnis. Wenn einer der Beiden als Kronzeuge fungiert und eine gemeinsam begangene schlimmere Tat gesteht, komme er frei, sofern der andere Beschuldigte leugnet. Dieser werde dann hart bestraft, etwa mit fünf Jahren hinter schwedischen Gardinen. Bezichtigen sie sich wechselseitig, wollen sie also beide von der Kronzeugenregelung profitieren, betrage das Urteil jeweils vier Jahre.

		Gefangener II	
		Leugnen	Gestehen
Gefangener I	Leugnen	- 2, - 2	- 5, 0
	Gestehen	0, - 5	- 4, - 4

Abb.: Das Gefangenendilemma

Die Abbildung verzeichnet die jeweilige „Auszahlung“, die sich für die Verdächtigten in der Reihenfolge I, II ergibt. Das negative Vorzeichen deutet auf die Zahl der drohenden Gefängnisjahre hin. Leugnen brächte offensichtlich für die beiden das beste Ergebnis: Sie kämen wegen der geringer wiegenden Verfehlung mit jeweils zwei Jahren davon. Jedoch verhindert die Logik der Umstände das Resultat. Wie die auf das jeweils günstigere Ergebnis zeigenden Pfeile verdeutlichen, wirkt immer der Anreiz zu gestehen, gleichgültig was der andere tut. Es existiert ein **Gleichgewicht in dominanten Strategien**, die beste

Antwort hängt nicht vom Verhalten des Gegenspielers ab. Beide Gefangene wandern vier Jahre hinter Gitter. Formal ergibt sich diese Lösung, weil jeweils ein Pfeil auf die Auszahlung vor dem Komma und nach dem Komma gerichtet ist. Für die anderen „Kästchen“ trifft das nicht zu.

Das Gefangenendilemma wurde zum **Sinnbild der Rationalitätenfalle** schlechthin: Das Streben eines jeden nach dem für ihn Besten mündet zwangsläufig in einem für alle relativ schlechten Ergebnis. Zahlreiche Ausprägungen – von der Benutzung des Autos zu Innenstadtfahrten trotz beschränktem Parkraum bis zum Wettrüsten der Supermächte – lassen sich mit dem **Spannungsverhältnis zwischen individueller und kollektiver Vorteilhaftigkeit** vor Augen führen. Es ergibt sich stets eine von den Ökonomen als ineffizient bezeichnete Situation: Unverwirklichter Wunschtraum bleibe die zu Ehren von Vilfredo Pareto (1848-1923) benannte „Pareto-Verbesserung“, die niemanden schlechter stellt, aber mindestens einem Vorteile bringt. Im Beispiel wäre das die Auszahlung links oben, die unseren Protagonisten eine bloß zweijährige Strafe bescherte. Manche gehen sogar so weit, im Gefangenendilemma von einem „guten“ und einem „schlechten“ Gleichgewicht zu sprechen. Solche Wertungen sind allerdings mit einem Fragezeichen zu versehen, denn diese Sicht auf die Problemlage ist zu eng.

Der dritte Spieler

Bemerkenswerterweise wird in der ersten bekannten Darstellung des Gefangenendilemmas von A.W. Tucker aus dem Jahr 1950 noch eine weitere Partei erwähnt, die in späteren Versionen nicht mehr auftaucht. Auf dem unteren Drittel der im Kasten reproduzierten Schreibmaschinenseite, welche die Originalversion [vgl. UMAP-Journal, 1 (1980), S. 101] wiedergibt, findet sich der **Staat**

A TWO-PERSON DILEMMA

Two men, charged with a joint violation of law, are held separately by the police. Each is told that

- (1) if one confesses and the other does not, the former will be given a reward of one unit and the latter will be fined two units,
- (2) if both confess, each will be fined one unit.

At the same time each has good reason to believe that

- (3) if neither confesses, both will go clear.

This Situation gives rise to a simple symmetric two-person game (not zero-sum) with the following table of payoffs, in which each ordered pair represents the payoffs to I and II, in that order:

		II	
		confess	not confess
I	Confess	(-1, -1)	(1, -2)
	not confess	(-2, 1)	(0, 0)

Clearly, for each man the pure strategy "confess" dominates the pure strategy "not confess." Hence, there is a unique equilibrium point* given by the two pure strategies "confess." In contrast with this non-cooperative solution one sees that both men would profit if they could form a coalition binding each other to "not confess."

The game becomes zero-sum three-person by introducing the State as a third player. The State exercises no choice (that is, has a single pure strategy) but receives payoffs as follows:

		II	
		confess	not confess
I	confess	2	1
	not confess	1	0

*see J. Nash, PROC. NAT. ACAD. SCI. 36 (1950) 48-49.

als dritter Spieler. Da in Tuckers Version keine Gefängnisstrafen, sondern Bußgelder verhängt werden, ist unmittelbar ablesbar, was dem öffentlichen Haushalt am meisten bringt: eben das Gestehen aller Beschuldigten. Bei dem nun entstandenen **Nullsummenspiel**, in dem die Auszahlungen der Gefangenen zu Einnahmen des Staates werden, verliert das Pareto-Kriterium jedoch seine Bedeutung. Denn eine Besserstellung einer Seite bedeutet zwangsläufig die Schlechterstellung der anderen Beteiligten. Von „Effizienz“ im wohlfahrtstheoretischen Sinn kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

Damit ist die **Rolle des Staates als regelsetzende Instanz** thematisiert. Geht es ihm um die Maximierung seiner Einnahmen durch Bußgelder oder möglichst vieler Jahre im Gefängnis, liegt die Zweckdienlichkeit der Erzeugung eines Gefangenendilemmas auf der Hand. Es zwingt Angeklagte ohne Alibi zum Geständnis. Die Kronzeugenregelung produziert regelmäßig Schuldige – unabhängig davon, ob sie Täter waren oder nicht! Dies wirft ein bezeichnendes Licht auf all jene Darstellungen, die es versäumen, die Frage aufzuwerfen, ob die Bezichtigten das schwerere Verbrechen wirklich auf dem Gewissen haben. Statt dessen wird allenthalben ein Verfahren als nicht effizient eingestuft, das gegebenenfalls mit Recht Beschuldigte zu Verurteilten macht. Bedenklicher erscheint indes, dass auch kleine Sünder, die ihre Unschuld nicht beweisen können, große Verbrechen auf sich nehmen (müssen).

Dieses Ergebnis stellt sich stets ein, wenn die Gefangenen keine bindenden Verträge schließen können. Selbst eine Nacht in der Gemeinschaftszelle vor Befragung durch die Polizei reicht nicht aus, um eine verlässliche

Absprache zu treffen. Zwar werden die Angeklagten einander hoch und heilig versichern, dass Leugnen angezeigt sei, doch in der Stunde der Wahrheit bleibt es für jeden bei **Gestehen als dominanter Strategie**. Insofern ist Tuckers Beschreibung in der zweiten Zeile, wonach die beiden Männer isoliert inhaftiert seien („held separately by the police“), überflüssig.

In solchen Situationen soll das „Gesetz des Schweigens“ unter Mafia-Mitgliedern für Verhaltensstabilität sorgen: Weil die kriminelle Vereinigung für den Fall eines Geständnisses mit einer noch schwereren Strafe droht, streitet jeder Angeklagte alles ab. Die Aussicht auf ein mildes Urteil übt dann keinen hinreichend starken Druck zum Geständnis mehr aus. Damit wird eine weitere **systematische Unzulänglichkeit der Kronzeugenregelung** offenbar. Um jemanden zur Aussage zu bewegen, wird nunmehr über den Freispruch hinaus ein Schutzprogramm erforderlich, typischerweise das Versprechen einer neuen Identität nebst materieller Existenzsicherung. Erst jetzt ist der Kronzeuge bereit, gegen die eigene Organisation vor Gericht aufzutreten. Dies wiederum stellt einen Anreiz dar, dass gerade zwielichtige Gestalten andere belasten, um eine Perspektive auf ein „neues“ Leben zu gewinnen. An der Glaubwürdigkeit dieser Personen sind mithin Zweifel erlaubt – ebenso wie am Sinn der Kronzeugenregelung. Diese Einsicht sollte von der Politik auch unter dem Druck der aktuellen Ereignisse nicht über Bord geworfen werden. Denn der Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass er Angriffen mit rechtsstaatlichen Mitteln begegnet. Weshalb auf die Kronzeugenregelung verzichtet werden sollte.

Prof. Dr. Fritz Helmedag, Chemnitz